

ses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Material **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien werden nach § 4 ausgeglichen.

## § 4

**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgleichen.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, erhalten die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgelegt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

## § 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

## § 6

**Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten**

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

## § 7

**Transporttarife**

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030 3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

## § 8

**Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen**

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen